

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Bestellungen, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der Taracell, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie finden auch auf alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten Anwendung, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 1.2 Frühere Versionen dieser Einkaufsbedingungen verlieren mit Inkrafttreten der vorliegenden Fassung ihre Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Taracell.
- 1.3 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Taracell stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.4 Diese AEB gelten gleichermassen für alle Standorte der Taracell, insbesondere für die Werke in der Schweiz und in Frankreich.
- 1.5 Der jeweilige Vertragspartner des Lieferanten ist die in der Bestellung genannte Gesellschaft.
- 1.6 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von Taracell bestätigt wurden.
- 1.7 Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant die Geltung dieser AEB ausdrücklich an.

2. Vertragsabschluss, Schriftform

- 2.1 Bestellungen von Taracell erfolgen ausschliesslich in schriftlicher Form (z. B. per E-Mail oder als PDF).
- 2.2 Mündliche oder telefonische Absprachen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch Taracell verbindlich.
- 2.3 Bei beidseits erkannten Kalkulationsirrtümern ist eine Anpassung unter Wahrung des ursprünglichen wirtschaftlichen Gleichgewichts vorzunehmen.
- 2.4 Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler in Bestellungen berechtigen Taracell jederzeit zum Rücktritt.

3. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Offerten sind für Taracell kostenlos und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Der Lieferant hat sich in der Offerte genau an die Anfrage der Taracell zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 3.3 Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich einschliesslich Verpackung, Transport, Versicherung sowie aller bei Vertragsschluss bekannten Nebenkosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, und gelten exklusive Mehrwertsteuer.
- 3.4 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gültigkeit einer Offerte 90 Tage.
- 3.5 Preisänderungen nach Vertragsschluss sind ausgeschlossen.
- 3.6 Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 14 Tage ab Rechnungseingang und Wareneingang mit 2 % Skonto, oder
 - 30 Tage netto ab Rechnungseingang und Wareneingang.
- 3.7 Rechnungen müssen prüffähig, vollständig und gesetzeskonform ausgestellt sein. Sie haben insbesondere die Bestellnummer, Artikelnummer, Menge, Einzelpreis, Gesamtpreis, MWST Nummer sowie sämtliche weiteren gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen gelten als nicht ordnungsgemäss gestellt und lösen keine Zahlungsfrist aus.
- 3.8 Die Zahlung erfolgt in der in der Bestellung genannten Währung.
- 3.9 Zahlungen stellen keine Anerkennung der ordnungsgemässen Lieferung dar und berühren nicht die Rechte von Taracell aus Mängelhaftung.
- 3.10 Teilrechnungen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich mit Taracell vereinbart wurden. Nicht vereinbarte Teilrechnungen gelten als nicht gestellt und werden von Taracell nicht bearbeitet.

4. Bestellungen, Änderungen, Auftragsbestätigung

- 4.1 Änderungen an Bestellungen oder Abweichungen vom Vertrag sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Taracell wirksam.
- 4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, jede Änderung des Fertigungsprozesses, des Produktionsstandorts oder der eingesetzten Materialien sowie sonstige Änderungen, welche die Qualität, Spezifikation, Konformität oder Verwendbarkeit der Produkte beeinflussen können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vor Umsetzung unsere schriftliche Freigabe einzuholen.
- 4.3 Die Taracell behält sich ein Rücktrittsrecht vor, falls offensichtliche Fehler in der Bestellung vorliegen.

- 4.4 Eine Auftragsbestätigung ist innerhalb von 2 Arbeitstagen zu übermitteln. Erfolgt keine Bestätigung, gilt der Auftrag dennoch als verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich widerspricht.

- 4.5 Auftragsbestätigungen des Lieferanten, die von der Bestellung abweichen, gelten nur dann als anerkannt, wenn Taracell dies schriftlich bestätigt.

- 4.6 Alle von Taracell bezahlten Werkzeuge, Formen, Modelle oder Vorrichtungen bleiben Eigentum von Taracell.

- 4.7 Der Lieferant hat diese getrennt zu kennzeichnen und ausschliesslich für Aufträge von Taracell zu verwenden.

5. Lieferung

- 5.1 Liefertermine und -fristen sind verbindlich.
- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Taracell unverzüglich schriftlich über drohende Lieferverzögerungen zu informieren.
- 5.3 Bei Lieferverzug ist Taracell berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangene Woche, maximal jedoch 5 % des Gesamtwertes zu verlangen.
- 5.4 Vorab- und Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Taracell zulässig.
- 5.5 Der Lieferant darf nur die in der Bestellung festgelegten Mengen und Leistungen liefern bzw. erbringen. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Taracell zulässig. Unautorisierte Mehrlieferungen können von Taracell auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückgewiesen oder eingelagert werden.
- 5.6 Der Lieferung ist stets ein Lieferschein mit allen relevanten Angaben (Bestellnummer, Artikelnummer, Menge, Gewicht, Ursprungsland etc.) beizufügen.
- 5.7 Taracell behält sich vor, durch Verzögerungen entstandene Mehrkosten dem Lieferanten weiterzuerrechnen.
- 5.8 Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung und Abnahme auf Taracell über.

6. Versand, Transport, Verpackung und Dokumente

- 6.1 Der Gefahrenübergang erfolgt erst mit Abnahme durch Taracell am Erfüllungsort.
- 6.2 Sendungen an die Taracell AG sind immer gemäss den aktuellen Incoterms zu versichern.
- 6.3 Der Lieferant trägt das Transportrisiko bis zur Übergabe am Erfüllungsort.
- 6.4 Die Verpackung muss den anerkannten Standards entsprechen und die Ware vor Schäden während Transport und Lagerung schützen.
- 6.5 Verpackungen sind möglichst umweltfreundlich und recyclingfähig zu gestalten, wobei die erforderliche Sicherheit zu berücksichtigen ist.
- 6.6 Jeder Lieferung sind die erforderlichen Begleitpapiere beizufügen, u. a.: Ursprungszeugnisse, Zolllpapiere, Prüfberichte, Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter, REACH-/RoHS-Bescheinigungen sowie Bedienungsanleitungen.
- 6.7 Bei Nichtbeachtung trägt der Lieferant sämtliche daraus entstehenden Kosten.

7. Abnahme, Prüfungen, Rügepflicht

- 7.1 Taracell ist berechtigt, die Lieferung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen.
- 7.2 Die Abnahme erfolgt stets unter Vorbehalt einer späteren Prüfung auf Qualität und Quantität.
- 7.3 Eine feste Rügefrist besteht nicht; Mängel können jederzeit nach Entdeckung angezeigt werden.
- 7.4 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Qualität, Gewährleistung und Produkthaftung

- 8.1 Der Lieferant muss die von Taracell geforderte Qualität vollständig einhalten.
- 8.2 Der Lieferant garantiert, dass alle Lieferungen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, Normen und den gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz und Frankreich entsprechen.
- 8.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte, während ihres gesamten Lebenszyklus alle gesetzlichen Bestimmungen des Produktionslandes und der Schweiz sowie Frankreich erfüllen.
- 8.4 Bei Mängeln hat Taracell Anspruch auf:
 - Kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung,
 - Minderung des Kaufpreises,
 - Rücktritt vom Vertrag

- Ersatz sämtlicher Schäden, einschliesslich Produktionsausfällen und Rückrufrkosten.
- 8.5 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte entstehen.
- 8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Taracell unaufgefordert über Änderungen im REACH- oder RoHS-Status der gelieferten Materialien zu informieren.
- 8.7 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von CHF/EUR 2 Mio. je Schadensereignis. Die Versicherung muss weltweit gelten und eine Rückrufrkostenversicherung einschliessen.
- 8.8 Der Lieferant verpflichtet sich, eine lückenlose Rückverfolgbarkeit sämtlicher gelieferten Produkte, Materialien und Komponenten sicherzustellen.
Auf Verlangen von Taracell hat der Lieferant die Produktions-, Prüf- und Lieferdaten (z. B. Chargennummern, Materialzertifikate, Produktionszeitraum, beteiligte Subunternehmer) unverzüglich offenzulegen.
Die Rückverfolgbarkeit muss für mindestens zehn (10) Jahre gewährleistet sein.
- 8.9 Der Lieferant verpflichtet sich, alle prüfrelevanten Unterlagen (z. B. Prüfprotokolle, Zertifikate, Freigaben) mindestens zehn (10) Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.
- 9. Ersatzteile und Lieferfähigkeit**
 - 9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass Ersatzteile für die gelieferten Produkte mindestens zehn (10) Jahre nach Serienende verfügbar sind.
 - 9.2 Änderungen an Ersatzteilen oder deren Abkündigung sind Taracell rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
 - 9.3 End-of-Life Ankündigungen mindestens 12 Monate vor Wirksamwerden; letzte Bestellmöglichkeit (Last-Time-Buy) zu unveränderten Konditionen.
- 10. Änderungen am Produkt oder Prozess**
 - 10.1 Vor Serienanlauf führt der Lieferant eine Prozess-FMEA durch und dokumentiert diese. Kritische Merkmale sind zu kennzeichnen; SPC-Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.
 - 10.2 Unautorisierte Änderungen berechtigen Taracell zum Rücktritt vom Vertrag und zu Schadensersatzforderungen.
- 11. Vertraulichkeit und Rechte**
 - 11.1 Alle von Taracell zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Muster und Daten bleiben Eigentum von Taracell.
 - 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese ausschliesslich für die Erfüllung der Bestellung zu verwenden und streng vertraulich zu behandeln.
 - 11.3 Eine Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Taracell ist unzulässig.
 - 11.4 Der Lieferant haftet für Verletzungen von Schutzrechten und stellt Taracell von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
 - 11.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere zehn (10) Jahre.
- 12. Subunternehmer, Abtretung, Aufrechnung**
 - 12.1 Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung von Taracell keine Subunternehmer einsetzen.
 - 12.2 Abtretungen von Forderungen gegen Taracell sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.
 - 12.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder von Taracell anerkannt wurden.
 - 12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, ein wirksames Lieferantenmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das die Bewertung, Auswahl und regelmässige Überwachung seiner Unterlieferanten sicherstellt. Dieses System muss gewährleisten, dass alle eingesetzten Subunternehmer und Lieferanten die Qualitäts-, Umwelt- und Sozialstandards von Taracell einhalten. Auf Anfrage ist Taracell über die Ergebnisse von Lieferantenbewertungen zu informieren.
- 13. Arbeitssicherheit, Sozialstandards und Umweltschutz**
 - 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten.
 - 13.2 Kinder- und Zwangsarbeit sind strikt untersagt.
 - 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die internationalen Menschenrechte, Umwelt- und Sozialstandards einzuhalten.
 - 13.4 Der Lieferant verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und zur Minimierung von Umweltbelastungen.
- 13.5 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Anti-Korruptions-, Kartell- und Wettbewerbsbestimmungen.
- 14. Auditrecht**
 - 14.1 Taracell ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung Audits beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten durchzuführen, um die Einhaltung der Qualitäts-, Umwelt- und Sozialstandards zu prüfen.
 - 14.2 Wird der Einsatz von Subunternehmern durch Taracell genehmigt, ist Taracell berechtigt, nach vorheriger Ankündigung Audits auch bei den beauftragten Subunternehmern durchzuführen oder entsprechende Informationen einzuholen, sofern dies zur Überprüfung der Qualitäts-, Umwelt- oder Sozialstandards erforderlich ist. Die Verantwortung für die Vertragserfüllung verbleibt beim Lieferanten.
 - 14.3 Der Lieferant unterstützt alle notwendigen Massnahmen zur Qualitätsprüfung und Lieferkettenkontrolle.
- 15. Export-, Importkontrolle, Zoll, Normen und Compliance**
 - 15.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliche Importe und Exporte im Zusammenhang mit Lieferungen an Taracell den jeweils geltenden Export-, Import- und Zollvorschriften entsprechen.
 - 15.2 Der Lieferant haftet für alle Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben in Zoll-, Einfuhr- oder Ausfuhrdokumenten.
 - 15.3 Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller einschlägigen nationalen und internationalen Normen und Vorschriften (z. B. ISO, EN, CE, REACH, RoHS, PFAS-Regulierungen) sowie aller Compliance-, Sanktions- und Handelsbeschränkungen, die für den Warenverkehr mit der Schweiz, der EU und anderen betroffenen Ländern gelten.
- 16. Versicherungspflichten**

Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung, einschliesslich Produkthaftpflicht, abzuschliessen und diese auf Verlangen nachzuweisen.
- 17. Rücktritt, Kündigung, Vertragsstrafe**
 - 17.1 Taracell ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen verletzt oder insolvent wird.
 - 17.2 Vertragsstrafen können neben Schadensersatz geltend gemacht werden.
 - 17.3 Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- 18. Höhere Gewalt (Force Majeure)**
 - 18.1 Ereignisse höherer Gewalt entbinden die Parteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten.
 - 18.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu informieren und alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.
- 19. Datenschutz, IT-Sicherheit und Informationspflichten**
 - 19.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher geltenden Datenschutzgesetze (inkl. DSGVO).
 - 19.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung angemessener Cybersecurity-Massnahmen entsprechend dem Stand der Technik.
 - 19.3 Vertrauliche Daten sind nach dem Stand der Technik zu schützen.
 - 19.4 Sicherheitsvorfälle oder Datenlecks sind Taracell unverzüglich mitzuteilen.
- 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
 - 20.1 Für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Vertragsverhältnisse mit der Taracell gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), unabhängig davon, ob die Lieferung an ein Werk in der Schweiz oder in Frankreich erfolgt.
 - 20.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz. Taracell ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 21. Schlussbestimmungen**
 - 21.1 Die generelle Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen ausschliesslich der Verständlichkeit. Massgeblich ist stets die deutsche Fassung.
 - 21.2 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
 - 21.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform.